AMTSBLATT
Stadtverwaltung Speyer

SPEYER

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 042/2026

Ausgabedatum:
27.11.2026

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2026 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Öffentliche Bekanntmachung – BPlan Nr. 077 „Bauschuttrecyclinganlage“ – Inkrafttreten des Bebauungsplanes	Seite 2
III.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung KfZ – OG-QF 944	Seite 4
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – Entwurf der Haushaltssatzung des GZV Rehbach-Speyerbach für das Jahr 2027	Seite 5
V.	Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz am 01.12.2026	Seite 5

I. Bekanntmachung über die 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 02.12.2026, 16:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Jugendstadtrats
2. Neuregelung der Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle der Diakonissen Speyer ab dem Jahr 2027
3. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Speyer aufgrund der Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)
4. Jugendfördermittel 2026 – Beschlussfassung über den Verteilungsschlüssel
5. Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) - aktueller Sachstand
6. Entwurf des Jugendhilfehaushaltsplanes für das Jahr 2027
7. Informationen der Verwaltung

FB 4

Telefon (06232) 142383
Telefax (06232) 142498
E-Mail poststelle@stadt-speyer.de

II. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan Nr. 077 "Bauschuttrecyclinganlage Speyer" hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlass / Ziel
Planungsziel und -anlass ist der Fortbestand der Bauschuttrecyclinganlage Speyer (BRS) am bestehenden Standort in Speyer.
Die Stadt Speyer sieht es als sinnvoll und erforderlich an, die BRS weiterhin innerhalb der Gemarkung zu halten. Die Wiederverwendung von Materialien, welche zur Reduzierung der sog. „Grauen Energie“ und zur Schonung von Deponieraum beiträgt, wird als erstrebenswert betrachtet und ist abfall- sowie bodenschutzrechtlich geboten. Weiterhin sind die Fläche und der Betrieb an der vorhandenen Stelle bereits etabliert.
Der Standort der BRS hat eine überregionale Bedeutung, denn es gibt nur wenige stationäre Bauschuttrecyclinganlagen, welche seitens der Bürgerschaft für geringere Mengen an Materialien genutzt werden können. Andernorts handelt es sich meist um mobile Anlagen, welche in einem Zusammenhang mit einem größeren Abriss o.ä. stehen.
Die bestehende Nutzung der BRS soll in ihrem bisherigen Umfang planungsrechtlich gesichert werden. Weiterhin soll auch der bestehende Richtfunkmast der Telekom durch diesen Bebauungsplan in den Bebauungsplan festgesetzt werden. Hierzu werden im Bebauungsplan grundsätzliche Regelungen getroffen, wie die überbaubare Grundstücksfläche, Grundflächenzahl, Gebäudehöhe, Grünflächen/Entwässerung sowie die Erschließung.

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 01. Oktober 2026 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch
Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gliedert sich in zwei Teilflächen. Die Teilfläche 1 umfasst das Gelände der Bauschuttrecyclinganlage der Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer sowie einen schmalen Waldstreifen im Nordosten. Es befindet sich im Nordwesten der Stadt Speyer südlich der Autobahn A 61. Es wird von allen Seiten vom Speyerer Stadtwald umgeben und ist über die Landesstraße L 454 Speyer – Schifferstadt erschlossen.
Die Teilfläche 2 umfasst Waldflächen in der Gewanne „Kleine Lann“ westlich der Bauschuttrecyclinganlage.

Die Lage der beiden Teilflächen des Geltungsbereichs ergibt sich aus folgendem Lageplan:

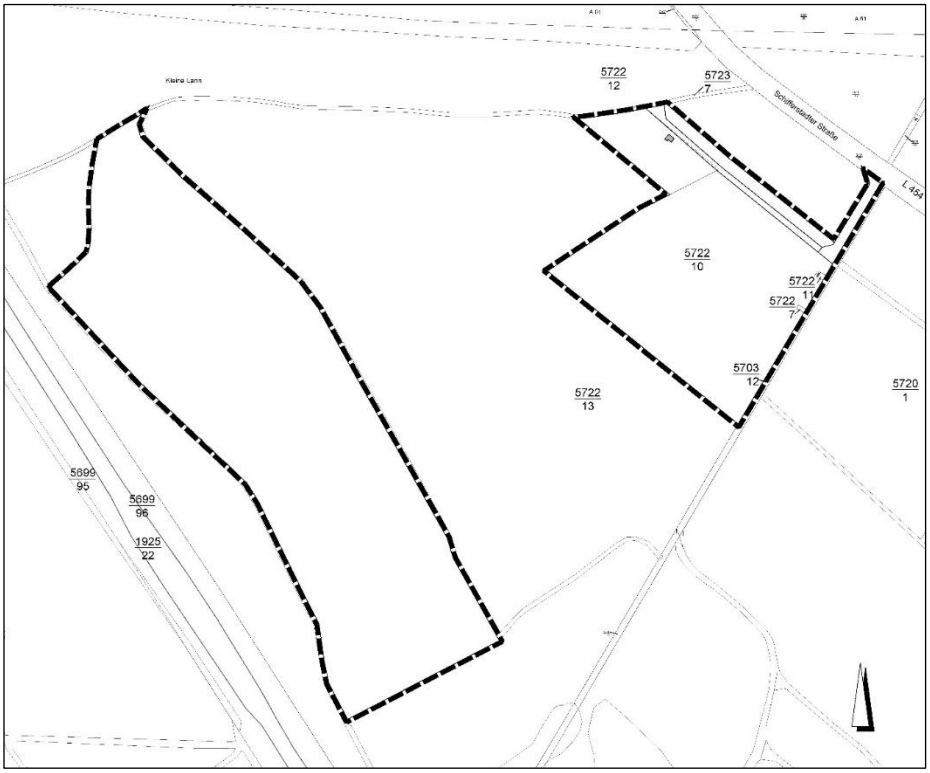

Abgrenzung der beiden Teilflächen des Geltungsbereichs „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“
© Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz und eigene Darstellung, ohne Maßstab

Der o. g. Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen, Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Stadtplanung, Maximilianstraße 100, Zimmer 303, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Speyer bereitgehalten.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Speyer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß GemO

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Speyer geltend gemacht worden ist.

Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach
§ 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

FB 5-520

III. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Alexandru-Nicolae Gantila, zuletzt wohnhaft Rheinhäuser Straße 12, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen OG-QF 944 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 17.11.2026 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

IV. Öffentliche Bekanntmachung - Entwurf der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Jahr 2027

I.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2027 liegt entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung

vom 27.11.2026 bis zur Beschlussfassung, mithin bis zum 17.12.2026

beim Gewässerzweckverband, Sitz: Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen am Rhein, Europaplatz 5, Zimmer 411, während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus, bzw. kann über die Homepage des Rhein-Pfalz-Kreises unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind durch die Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung -spätestens bis 15.12.2026- beim Gewässerzweckverband RehbachSpeyerbach in 67063 Ludwigshafen, Europaplatz 5, schriftlich einzureichen oder können auch persönlich während der Öffnungszeiten abgegeben werden (§ 7Abs.1 Ziff. 8 i.V. m. § 97 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung). Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes wird vor ihrem Beschluss über die Haushaltssatzung die fristgemäß eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ludwigshafen/ Rhein, 19.11.2026

Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach
gez. Pfannebecker
Verbandsvorsteher

GZV Rehbach-Speyerbach

V. Energieberatung Verbraucherzentale Rheinland-Pfalz: Nachhaltig bauen, langfristig profitieren – 5 Vorteile eines energieeffizienten Neubaus

Wer heute klimafreundlich baut, investiert in die Zukunft: Ein energieeffizienter Neubau schont nicht nur das Klima, sondern langfristig auch den Geldbeutel. Die Verbraucherzentrale nennt die 5 wichtigsten Vorteile im Überblick:

1. Dauerhaft geringere Energiekosten: Eine gute Dämmung und moderne Fenster senken den Energieverbrauch und damit die laufenden Kosten. Auch steigende Energiepreise fallen weniger ins Gewicht.

2. Mehr Unabhängigkeit durch erneuerbare Energien: Wärmepumpe und Photovoltaikanlage machen unabhängiger von fossilen Energieträgern und deren Preisschwankungen. Gleichzeitig wird die Energieversorgung klimafreundlicher.

3. Für künftige Anforderungen gerüstet: Wer von Anfang an auf hohe energetische Standards setzt, vermeidet teure Nachrüstungen. Eine vorausschauende Planung macht das Gebäude fit für zukünftige Anforderungen.

4. Mehr Wohnkomfort und Wohngesundheit: Eine gute Dämmung sorgt ganzjährig für angenehme Temperaturen und weniger Zugluft. Ein durchdachtes Lüftungskonzept schützt vor Feuchtigkeit und Schimmel. Die Verwendung schadstoffarmer Baustoffe fördert zudem ein gesundes Raumklima.

5. Staatliche Förderung nutzen: Für klimafreundliche Neubauten gibt es unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Förderungen. Zuschüsse und zinsgünstige Kredite können die Investitionskosten senken. Eine frühzeitige Information lohnt sich.
Gut beraten von Anfang an: Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz unterstützt mit der unabhängigen Energie- und Bauberatung bei der Planung eines energieeffizienten Neubaus. So lassen sich passende Maßnahmen finden, Fehlentscheidungen vermeiden und langfristig Kosten senken.

Die Bauberatung unterstützt Bauwillige mit einer kostenpflichtigen Prüfung von Bauverträgen und Bau- und Leistungsbeschreibungen. Anfragen können an bauen@vzrlp.de gestellt werden.

Alle Fragen zu Energieeffizienz und Fördermitteln beantworten die Energieberater:innen im Auftrag der Verbraucherzentrale unabhängig und kostenlos im Rahmen der Beratungssprechstunde nach Terminvereinbarung.

Die Energieberaterin hat **am Dienstag, dem 1. Dezember, von 14 bis 18.30 Uhr Sprechstunde in Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.
Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 27.11.2026

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt